

(Änderungs-)Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

CDU + SPD	FW	Vorschlag der Verwaltung
1 In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.		In § 5 werden folgende Ergänzungen vorgenommen: <u>Überschrift:</u> - Bildung von <i>Gruppierungen</i> , Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, <i>Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen</i> <u>Abs. 1:</u> Mindestens zwei <i>Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei</i> Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen. <u>Abs. 4:</u> Der Landkreis gewährt den <i>Gruppierungen und</i> Fraktionen... <u>Abs. 5:</u> <i>Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.</i>
2 Der bisherige Text aus § 9a wird gestrichen. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben: <i>"Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen."</i>		§ 9a wird ersatzlos gestrichen. (Der Antrag von CDU und SPD wurde oben bei den Ergänzungen zu § 5 berücksichtigt.)
3 In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen.“</i>		§ 18 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.“</i>
	§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.	§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.
		In § 2 Abs. 2 wird der Begriff " <i>des Kreistages</i> " am Ende gestrichen. In § 2 Abs. 3 wird der Begriff " <i>Kreistagsmitglieder</i> " durch " <i>Kreistagsabgeordnete</i> " ersetzt. Zudem wird der Begriff " <i>des Kreistages</i> " gestrichen. Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistages.
6		In § 18 Abs. 3 S. 1 so wie in § 30 Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort " <i>email</i> " durch " <i>E-Mail</i> " ersetzt.
7		§ 44 Abs. 3 wird gestrichen. Die Regelung betrifft den bisherigen § 9 a - Eilentscheidung an Stelle des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.